

Der Warenverkehr in der EU

- Kurzinformation

Versendung/Lieferung

Stand: Januar 2015

Grundsätzliches

Während beim Ausfuhrgeschäft eine Ware aus dem Zollgebiet der EU in ein Drittland verbracht wird, liegt beim Binnenhandelsgeschäft eine Warenlieferung von einem Mitgliedstaat der EU in einen anderen Mitgliedstaat der EU vor.

Wir unterscheiden somit:

Inlandsgeschäfte	=	innerhalb <u>eines</u> Mitgliedstaates
Binnenhandelsgeschäfte	=	von einem in einen anderen Mitgliedstaat der EU
Ausfuhrgeschäfte	=	aus dem Zollgebiet der EU in ein Drittland

Nach langjährigen Vorarbeiten auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene fiel am 31.12.1992 offiziell der Startschuss zum gemeinsamen Binnenmarkt in der Europäischen Union. Damit ist ein Wirtschaftsraum geschaffen worden, in dem die rechtlichen Rahmenbedingungen den freien Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital, d.h. die sogenannten „vier Grundfreiheiten“, garantieren sollen.

Mit dem Fortfall der Zollgrenzen zum 01.01.1993 innerhalb der EU sind für Waren, die sich im freien Verkehr der EU (Gemeinschaftswaren) befinden sämtliche Zollpapiere entfallen. Im freien Verkehr der EU befinden sich Waren, die entweder in der EU hergestellt oder bei der Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern verzollt und versteuert wurden.

Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

Zunächst ist zu prüfen, ob die Lieferung auch eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ist. Während für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung bei Lieferungen nach Drittstaaten lediglich nachzuweisen ist, dass der Gegenstand der Lieferung in das Ausland gelangt, ist für innergemeinschaftliche Lieferungen auch der Status des Abnehmers in anderen Mitgliedstaaten von Bedeutung.

Mit dem 1993 neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügten § 6a wurden die **Voraussetzungen** für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen definiert. Danach liegt eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1 b UStG) vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den **Gegenstand** der Lieferung **in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet;**
 2. der **Abnehmer** ist
 - a) **ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat,**
 - b) **eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder**
 - c) **bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch jeder andere Erwerber**
- und**
3. **der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung.**

Prüfung der Voraussetzungen und Nachweise

- Verbringung der Gegenstände

Die erste Voraussetzung ist, dass die Ware in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird. Das muss nicht der Mitgliedstaat sein, in dem der Käufer ansässig ist. Für das Gelangen des Gegenstandes der Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat gibt es nunmehr keinen amtlichen Vermerk der Grenzzollstelle mehr. Insofern muss der Nachweis in Form von allgemeinen Handelspapieren geführt werden.

- Beförderungsfälle

In den sogenannten Beförderungsfällen (Lieferer oder Abnehmer befördern den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet) soll der Unternehmer folgende Belege vorweisen:

1. das **Doppel der Rechnung**, die einen Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung sowie die Angabe der eigenen und der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers im anderen Mitgliedstaat enthält;
2. einen handelsüblichen Beleg, insbesondere den **Lieferschein**, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt, und
3. eine **Empfangsbestätigung** des Abnehmers oder seines Beauftragten in Form der „Gelangensbestätigung“

- Versandungsfälle

In Versandungsfällen (Beförderung durch einen eingeschalteten Spediteur oder durch die Bahn und die Post) soll der Unternehmer mindestens nachweisen:

1. das **Doppel der Rechnung**, die einen Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung sowie die Angabe der eigenen und der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers im anderen Mitgliedstaat enthält, und
2. einen **Versendungsbeleg**, wie Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein. Spediteurbescheinigung bzw. die Gelangensbestätigung

- Status des Abnehmers

Den Status des Abnehmers (Steuerpflichtigen im Sinne der Erwerbssteuer) und die Verwendung des Gegenstandes im Rahmen des Unternehmens des Erwerbers kann der liefernde Unternehmer lediglich durch die Dokumentation der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers belegen. Bestellen Unternehmer oder juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, mit einer in einem anderen Mitgliedstaat registrierten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so signalisieren sie damit, dass sie

- der Erwerbsteuerpflicht unterliegen und somit Anspruch auf eine steuerfreie Lieferung haben und
- der Unternehmer die Gegenstände im Rahmen seines Unternehmens erwirbt.

☞ **Achtung:** Der Absatz 4 des § 6a UStG verpflichtet den Unternehmer, die Angaben des Abnehmers mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ zu prüfen. In Zweifelsfällen ist die Gültigkeit der ID-Nummer durch das Bundeszentralamt für Steuern, Saarlouis, prüfen zu lassen.

- Verfahren der Erteilung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Um die korrekte Anwendung der umsatzsteuerlichen Übergangsregelung zu gewährleisten, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, allen betroffenen Beteiligten eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen.

- Wem wird eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt?

- - Unternehmen im Sinn des § 27a UStG, die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen bzw. Gegenstände aus anderen Mitgliedstaaten der EU erwerben;
- - Unternehmen im Sinne des § 2 UStG, die innergemeinschaftliche Güterbeförderungen erbringen und die Vermittlungsleistungen der in § 3a Abs. 2 Nummer 4 bezeichneten Art tätigen (Handelsvertreter);
- - Unternehmer, die § 19 Abs. 1 (Kleinunternehmerregelung) oder ausschließlich § 24 Abs. 1 bis 3 (pauschal versteuernde Landwirte) oder die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, sowie juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben,
wenn
diese mit ihren Bezügen aus anderen Mitgliedstaaten einen Jahresumfang von 12.500 EURO im Vorjahr oder voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten (Erwerbsschwelle), erhalten auf Antrag eine Umsatzsteuer-...Identifikationsnummer, wenn sie zur Erwerbsteuer optiert haben.

- Für welche Zwecke wird die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt?

Die Umsatzsteuer-ID-Nummer ist ausschließlich für Zwecke der umsatzsteuerlichen Abwicklung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen. Die nationalen Umsatzsteuerermeldungen sind nach wie vor abzugeben. Die Umsatzsteuer-ID-Nummer ist im gemeinsamen Binnenmarkt von wesentlicher Bedeutung:

- für den Nachweis der Steuerbefreiung
- als Kriterium für die Bestimmung des Ortes des innergemeinschaftlichen Erwerbs, Güterbeförderungsleistung und Vermittlungsleistung
- als Bestandteil der Rechnung
- für die quartalsweise abzugebende Zusammenfassende Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern

- Wie sieht die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aus?

Der persönlichen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des jeweiligen Steuerpflichtigen wird zur Kennung des Mitgliedstaates, der sie erteilt hat, ein Präfix nach dem internationalen Steuercode ISO-3166 Alpha 2 vorangestellt.

In der Bundesrepublik Deutschland erteilte Umsatzsteuer-ID-Nummern sind 11stellig. Die ersten 2 Stellen enthalten die Länderkennung „DE“. Danach folgen 8 Stellen (Ziffern) für die Identifikation des Steuerpflichtigen. Als 11. Stelle ist eine Prüfziffer vorgesehen (siehe auch Anhang).

- Wer erteilt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?

Die Umsatzsteuer-ID-Nummer wird in der Bundesrepublik Deutschland erteilt vom

Bundeszentralamt für Steuern
Ahornweg 1-3
66740 Saarlouis
Tel. 0228 / 406-0
Fax 0228 / 406-3801
www.bzst.de

- Wann und wie erfolgt die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?

- - Unternehmer, die Waren in andere Mitgliedstaaten liefern oder von dort beziehen, können einen formlosen schriftlichen Antrag stellen, der den Namen und die Anschrift des Antragstellers, seine inländische Steuernummer, unter der er umsatzsteuerlich geführt wird, sowie die Anschrift des für die Umsatzsteuer des Antragstellers zuständigen Finanzamtes enthält.
- - Eine Umsatzsteuer-ID-Nummer kann nur an Wirtschaftsbeteiligte erteilt werden, die bei den Landesbehörden (Finanzamt) umsatzsteuerlich geführt werden.

(Musterschreiben zur Beantragung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer)

ABC Leuchten GmbH

Musterstraße 1
59821 Arnsberg

Bundeszentralamt für Steuern
Ahornweg 1-3
66740 Saarlouis

(Datum)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beantragen die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für unser Unternehmen.

Unsere inländische Steuernummer, unter der wir umsatzsteuerlich geführt werden lt. xxx.xxxx.xxx.

Für uns ist das Finanzamt xxxxxxxxxxxxxx
 Postfach xxxx
 xxxxx (Ort)

zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Bundeszentralamt für Steuern

Tel.-Nr. 0228 / 406-0
Fax-Nr. 0228 / 406-3801
Email: poststelle-saarlouis@bzst.bund.de
www.bzst.de

Abwicklung einer Versendung anhand eines Beispiels

Wir, die Firma **ABC Leuchten GmbH, Musterstraße 1, 59821 Arnsberg**, haben bisher nur Inlandsgeschäfte abgewickelt. Auf der Messe „Light and Building“ hat uns ein französischer Großhändler einen Auftrag über die Lieferung von 1.000 Stück Wohnraumleuchten erteilt. Für uns ist dieser Auftrag die erste Abwicklung eines Geschäftes mit einem Geschäftspartner in der Europäischen Union.

(Lieferungsbedingungen, Zahlungsbedingung, Bonität des Kunden, Vertragsrecht usw. sind vereinbart bzw. geklärt).

- Was ist zu veranlassen bzw. zu beachten?

- 1) Der Kunde muss uns eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilen. Falls wir Zweifel an der Korrektheit der ID-Nummer haben, ist die ID-Nummer durch das Bundeszentralamt für Steuern, Saarlouis, nachprüfen zu lassen.
- 2) Wir müssen sicherstellen, dass die Leuchten von uns aus (Bundesrepublik Deutschland) in einen anderen Mitgliedstaat der EU verbracht werden.
- 3) Wir selbst benötigen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und müssen diese beim Bundeszentralamt für Steuern, Saarlouis, beantragen (siehe Muster).

Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, liegt eine Umsatzsteuerbefreiung aufgrund einer innergemeinschaftlichen Lieferung vor.

ABC Leuchten GmbH, Arnsberg, liefert an seinen Kunden France, Paris.

Erforderliche Dokumente und Begleitpapiere
(für Gemeinschaftswaren)

begleitet die Ware

- Frachtpapiere, wie Frachtbrief, Ladelisten usw.
- Lieferschein, auf dem der Kunde den Erhalt der Waren bestätigt

werden ggf. per Post versandt

- Handelsrechnung mit Angabe der eigenen und der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden mit einem Vermerk über die Steuerfreiheit z.B. „Lieferung gemäß § 4 Nr. 1b UStG, steuerfrei“

Verfahren beim Verbringen der Ware

- Lieferant ABC Leuchten GmbH erstellt Lieferschein und Ladelisten
- Der LKW-Fahrer fährt direkt bis zum Kunden France, Paris
- Kunde France, Paris, bestätigt den Erhalt der Ware

Verfahren nach Verbringen der Ware

- Lieferant ABC Leuchten GmbH erstellt monatlich Intra-Handelsstatistik
- Lieferant ABC Leuchten GmbH gibt quartalsweise Steuererklärung ab
- Kunde France, Paris, erstellt monatlich Intra-Handelsstatistik
- Kunde France, Paris, gibt monatlich Umsatz-Steuererklärung ab

Nachweise für die steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung

- in Beförderungsfällen

- - per Werks-LKW bzw. Abholung durch den Kunden

- Doppel der Rechnung
- Ladelisten
- Gelangensbestätigung

- in Versandungsfällen

- Doppel der Rechnung
- Versandungsbeleg, wie Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein, Spediteurbescheinigung, Gelangensbestätigung

(Muster einer Rechnung im steuerpflichtigen Unternehmensbereich)

ABC Leuchten GmbH

Musterstraße 1
59821 Arnsberg

Ust.-Id.Nr. DE 123456789

Fa.
France
Rue la chancon 1

Paris

Numero d'identification FR 12349876543

Arnsberg, (Datum)

Rechnung

Menge	Artikel	Stückpreis	Preis/EURO
1.000	Wohnraumleuchten	250,00	250.000,00

steuerfrei nach § 4 Nr. 1 b UStG

.....
Grundschemata der Umsatzsteuer nach dem Bestimmungslandprinzip

Lieferant im
Mitgliedstaat 1

Erwerber im
Mitgliedstaat 2

ABC	----- 250.000,00 + 0,00 -----	→	France
------------	-------------------------------	---	---------------

Steuerbefreiung
der Lieferung

Besteuerung
des Erwerbes

Kontrolle der Steuerehrlichkeit

Die von den Mitgliedstaaten angenommene umsatzsteuerliche „Übergangsregelung“ wird ergänzt durch eine Verordnung zur Schaffung eines EDV-gestützten Informationsaustausches zwischen den Finanzbehörden der Mitgliedstaaten. Sie soll gewährleisten, dass innergemeinschaftliche (steuerfreie) Lieferungen im Bestimmungsland ordnungsgemäß der Erwerbsbesteuerung unterzogen werden. Zu diesem Zweck sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, allen Steuerpflichtigen, die innergemeinschaftliche Erwerbe bewirken, Umsatzsteuer-Identifikationsnummern zu erteilen und EU-weit zur Verfügung zu stellen.

Jeder Unternehmer hat vierteljährlich eine Zusammenfassende Meldung über alle Lieferungen an erwerbsteuerpflichtige Abnehmer in anderen Mitgliedstaaten an das Bundeszentralamt für Steuern abzugeben. Auf der Grundlage von Einzelauskunftsuchen anderer Mitgliedstaaten haben die Steuerpflichtigen den nationalen Finanzbehörden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
(USt-IdNr.) Bitte 9 Ziffern eintragen

01 DE 1 23 4 5 6 7 8 9

Bundeszentralamt für Steuern
- Dienstsitz Saarlouis -

66738 Saarlouis

Zusammenfassende Meldung
über innergemeinschaftliche Warenlieferungen
und innergemeinschaftliche sonstige Leistungen
und innergemeinschaftliche Druckgeschäfte

02

2014

(Bitte nur einen Meldezeitraum ankreuzen!)

Jan.	April	Juli	Oct.
Feb.	Mai	Aug.	Nov.
März	Juni	Sept.	Dez.

Jan./Feb.	April/Mai	Juli/Aug.	Oct./Nov.
-----------	-----------	-----------	-----------

1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.	4. Quart. <input checked="" type="checkbox"/>
-----------	-----------	-----------	---

Kalenderjahr

Berichtigung
(falls ja, bitte "X" eintragen)

03.

Einlagebogen

04.

Unternehmer, Anschrift, Telefon (Angabe freiwillig)

ABC Leuchten GmbH
Musterstraße 1
59821 Arnberg
Tel. 02931 / 878-141

Anzeige nach § 18a Abs. 1 UStG

- Die in § 18a Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung nehme ich nicht in Anspruch. Ich gebe die ZM künftig monatlich ab. Diese Anzeige bindet mich bis zum Zeitpunkt des Widerrufs, mindestens aber für die Dauer von 12 Kalendermonaten.
- Widerruf meiner Anzeige nach § 18a Abs. 1 UStG

Ich versichere, die Angaben in dieser Zusammenfassenden Meldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen seinen Verpflichtungen gem. § 18 a Umsatzsteuergesetz (UStG) eine Zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht bzw. nicht rechtzeitig berichtigt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 20 a UStG).

Sollten Anfordigung dieser ZM hermit gegenwärt:

Name, Anschrift, Telefon (Angabe freiwillig)

Steuerberater XYZ

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:
Die mit der Zusammenfassenden Meldung angeforderten Daten
werden aufgrund der §§ 149 ff Abgabenordnung (AO) und
§ 18 a UStG erhoben.
Die Angaben der Telefonnummern sind freiwillig.

Einlagebogen Nr. zur Zusammenfassenden Meldung für den Meldezeitraum

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
(USt-IdNr.) Bitte 9 Ziffern eintragen

Jan.	April	Juli	Okt.
Feb.	Mai	Aug.	Nov.
März	Juni	Sept.	Dez.

Jan/Feb	April/Mai	Juli/Aug	Okt/Nov
---------	-----------	----------	---------

1. Quart. 2. Quart. 3. Quart. 4. Quart.

Kalenderjahr

Berichtigung
(falls JA, bitte "X" eintragen)

Bitte beachten!

Meldung der Warenlieferungen vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 18a Abs. 7 Nr. 1 u. 2 UStG), der sonstigen Leistungen (§ 18a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 UStG) und der Lieferungen i.S.d. § 26 b Abs. 2 UStG im Rahmen Intragemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte (18a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 UStG)

Sonstige Leistungen bzw. Dreiecksgeschäfte sind in Spalte 3 jeweils durch Eintragung der Ziffern "1" oder "2" entsprechend zu kennzeichnen. Wurden sowohl Warenlieferungen, sonstige Leistungen und/oder Dreiecksgeschäfte an derselben Unternehmer ebracht, sind diese in getrennten Zeilen anzugeben.

Zeile	1		2		3
	Länderkennzeichen	USt-IdNr. des Erwerbers/ Unkennziffer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat	Summe der Bemessungsgrundlagen	in EUR	Sonstige Leistungen (falls JA, bitte 1 eintragen) Dreiecksgeschäfte (falls JA, bitte 2 eintragen)
1	DE	123456789	250.000		0
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					